

Kommunikation

gültig ab 1. Januar 2017

Bleienbach

Für die Lieferung von Kommunikationssignalen gelten ausschliesslich die AGB Kommunikation sowie die dort erwähnten Bestimmungen und Werkvorschriften.

Der Benutzungspreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für den Kabelanschluss und den gesetzlichen Abgaben an die Suissedigital.

Der **Grundpreis für den Kabelanschluss** beinhaltet alle allgemeinen Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten, Kapitaldienst usw. Das Grundangebot umfasst den Empfang aller analogen und digitalen TV- und UKW-Sender sowie die Bereitstellung der Datenleitung für diverse Mehrwertdienste wie Internet, Telefonie und Pay-TV. Diese können zusätzlich bei der Renet AG abonniert werden.

Die **gesetzliche Abgabe an die Suissedigital** beinhaltet die Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen (Urheberrecht).

Anwendung, Bedingungen

Teilnehmeranschlüsse, welche nicht einwandfrei durch eine Plombierung unterbrochen wurden, sind gebührenpflichtig.

Als Teilnehmeranschluss HFC (Kupfer) gilt:

- Ein Anschluss pro Wohnung bzw. Haushalt, auch Alterswohnungen, temporär bewohnte Wohneinheit wie Personalwohnungen etc.
- Ein Anschluss pro Standort eines Betriebs/Objekts für jede juristische Person, Industrie, Gewerbe, Verwaltungen, Heime, Spitäler, Schulen Vereine etc.
- Ein Viertel Anschluss der Gästezimmer in Hotels, Pensionen usw. ohne Mehrwertdienste wie Internet, Telefon, zeitversetztem Fernsehen etc.
- Eine Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses zwischen Wohneinheiten/Haushaltungen oder juristischen Personen ist nicht gestattet.

Als Teilnehmeranschluss bei Glasfaseranschlüssen (FTTH) gilt:

- Jeder Glasfaseranschluss mit Signalempfangsgerät der IBL oder eines anderen Signallieferanten.
- Eine kundeninterne Verbreitung der Signale des Kommunikationsanschlusses innerhalb einer Wohnung/Haushalt oder innerhalb von Heimen, Schulen und Spitälern ist gestattet.
- Eine Verbreitung der Signale oder des Kommunikationsanschlusses zwischen Wohneinheiten/Haushalten oder juristischen Personen ist nicht gestattet.

Kosten für Digitalanschluss in Fr.	Preis ohne MwSt.	Preis mit 8,0 % MwSt.
Grundpreis Kabelanschluss	22.50	24.30
Gesetzliche Abgabe an Suissedigital für Urheberrechte	2.34	2.53
Total pro Monat	24.84	26.83

Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt quartalsweise. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für Mahnungen und Inkassomassnahmen Gebühren erhoben.

Erklärung zu den Empfangsgebühren

Bei der Verrechnung der Empfangsgebühren unterscheiden wir:

1. Gesetzliche Gebühren

- **Konzessionsabgabe** → zuständig SRG / BAKOM → **Inkasso durch Billag**

Die gesetzlichen Empfangsgebühren werden auch bei Off-air oder Satellitenempfang sowie bei Internetzugang geschuldet und durch die Billag erhoben!

Für Fragen zu den gesetzlichen Gebühren (BAKOM/SRG) kontaktieren Sie am besten direkt die Billag unter der Nummer 0844 834 834 oder informieren Sie sich unter www.billag.com

- **Urheberrecht** → zuständig Suissedigital → **Inkasso durch IBL im Auftrag von Suissedigital**

2. Grundpreis Kabelnetz

- **Grundpreis für Kabelanschluss** → zuständig IBL → **Inkasso durch IBL**



Falls der Kunde oder die Kundin die Radio- und TV-Programme nicht ab dem Kabelnetz empfangen will und keine Mehrwertdienste benützt, kann auf den Grundpreis für den Kabelanschluss der IBL und die Abgabe an die Suissedigital verzichtet werden.

Dieser Verzicht ist jeweils auf Quartalsende möglich.

In diesem Fall muss jedoch die Signalzufuhr zu der betreffenden Wohnung einwandfrei durch eine **PLOMBIERUNG** der Steckdose unterbrochen werden. Meldungen betreffend Plombierung oder Entplombierung sind direkt an uns zu richten - Tel. 062 916 57 57.

3. Mehrwertdienste (optional)

- **Internet, Telefonie und PayTV** → zuständig Renet AG → **Inkasso durch Renet AG**

Wird ein Mehrwertdienst genutzt ohne dass vom Radio- und TV-Anschluss Gebrauch gemacht wird, ist der Grundpreis für den Digitalanschluss und die Abgabe an die Suissedigital trotzdem geschuldet.